

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung III	Datum:	08.12.2011
Bearbeiter:	Helmut Gerdes	Vorlage Nr.:	2011/031

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Rat	N Ö		Vorberatung Entscheidung

Betreff:

Beschlussfassung zu Bauleitplänen

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Durch Beschluss vom 30.04.1991 hat sich der Rat gem. § 40 Abs. 2 NGO vorbehalten, die bei der Änderung des Flächennutzungsplanes oder bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen erforderlichen Beschlüsse insgesamt selbst zu fassen. Anlass für den Vorbehaltsbeschluss war das Inkrafttreten des Bundesbaugesetzbuches, das neu lediglich den abschließenden Beschluss durch den Rat forderte.

Für die im Rahmen des Verfahrens zu fassenden Beschlüsse

- Planaufstellungsbeschluss (§ 2 BauGB)
- Planauslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)
- Beschluss über die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB)

kann auch der Verwaltungsausschuss zuständig sein, sofern der Rat sich die Beschlussfassung nicht vorbehalten möchte.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass auf Grund der Notwendigkeit jeweils einzelner Ratsbeschlüsse und der relativ geringen Anzahl von Sitzungen des Rates die Bauleitverfahren längere Zeit in Anspruch nehmen. Investoren oder Bauwillige erwarten aber eine möglichst kurzfristige Planreife für ihre Vorhaben. Es wäre daher vorteilhaft, wenn zukünftig lediglich die abschließende Entscheidung vom Rat getroffen würde.

Finanzielle Auswirkungen

./.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

- a) Der Vorbehaltsbeschluss vom 30.04.1991 hinsichtlich der Bauleitpläne wird aufgehoben.
- b) Gem. § 58 Abs. 2 Ziff. 2 NKomVG obliegt dem Rat die abschließende Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.
- c) Für die weiteren im Rahmen der Bauleitverfahren zu fassenden Beschlüsse ist gem. § 76 NKomVG der Verwaltungsausschuss zuständig.

Meinen
Bürgermeister

Anlagen

./.